



**Allgemeine  
Verkaufs- und Lieferbedingungen  
(im Folgenden „AVL“ genannt)**

der H. + H. Maslanka Chirurgische Instrumente GmbH mit Sitz in 78532 Tuttlingen

**I. Allgemeines, Geltungsbereich**

1. Unsere AVL gelten nur gegenüber Unternehmen sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlichrechtlichen Sondervermögen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.
2. Unsere Angebote, Lieferungen und sonstigen Leistungen gegenüber den in Ziff. 1 Abs. 1 genannten Bestellern erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser AVL. Dies gilt auch für alle künftigen Geschäfte mit den Bestellern, ohne besonderen erneuten Hinweis. Entgegenstehende oder in diesen AVL nicht enthaltene anderslautende Bedingungen des Bestellers werden nicht anerkannt, auch wenn wir in Kenntnis derartiger Bedingungen Lieferungen oder Leistungen an den Besteller vorbehaltlos ausführen, es sei denn, wir haben diesen ausdrücklich zugestimmt.

**II. Vertragsschluss und -inhalt, Änderungsvorbehalt**

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von 21 Tagen nach Zugang schriftlich annehmen, sofern nicht eine bestimmte abweichende Annahmefrist ausdrücklich vereinbart wurde. Für den Umfang der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung maßgebend. Auftragsbestätigungen mittels EDV sind auch ohne Unterschrift gültig. Nebenabreden und Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
2. Kosten, die für die Änderung oder Stornierung bestätigter Aufträge entstehen, hat der Besteller zu tragen, soweit er die Änderung oder Stornierung zu vertreten hat.
3. Unsere Angaben zum Vertragsgegenstand (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Vertragsgegenstands. Handelsübliche Abweichungen



Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

4. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Katalogen, Preislisten und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte sowie sonstige Schutzrechte des geistigen Eigentums vor. Eine Vervielfältigung und/oder Weitergabe an Dritte, insbesondere Wettbewerber, ist ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht gestattet.

### **III. Preise und Zahlung**

1. Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010) in Tuttlingen. Die jeweilige gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen enthalten und wird gesondert ausgewiesen. Verladung, Verpackung, Versicherung, Zoll und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers. Verpackungen werden nicht zurückgenommen.
2. Unsere Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, 30 Tage nach Rechnungsdatum in voller Höhe zur Zahlung fällig. Die Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag regressfrei verfügen können (Zahlungseingang).
3. Der Besteller hat unsere Rechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Unsere Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich widersprochen wird. Dies gilt auch für Saldenmitteilungen.
4. Der Besteller gerät mit Fälligkeit von Zahlungen in Verzug, ohne dass es einer gesonderten Inverzugsetzung bedarf. Bei verspäteter Zahlung schuldet der Besteller Verzugszinsen i.H.v. 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 Abs. 1 BGB. Den Vertragsparteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. wesentlich niedrigeren tatsächlichen Schadens unbenommen.



5. Gegen unsere Forderungen darf der Besteller nur mit von uns anerkannten, nicht bestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.
6. Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig zu machen, wenn uns nach Vertragsschluss Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
7. Zahlungen werden zur Begleichung der jeweils ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Zinsen und Kosten verwendet, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.

#### **IV. Lieferzeit, mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers, Annahmeverzug**

1. Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW gemäß Incoterms 2010).
2. Es gelten nur die von uns bestätigten Lieferfristen. Lieferfristen gelten ohne ausdrückliche anderweitige Abrede nicht als Fixgeschäft. Die Lieferfrist verlängert sich um den Zeitraum, in dem sich der Besteller mit einer vereinbarten Zahlung im Rückstand befindet. Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn der Besteller seine vertraglichen Verpflichtungen und Obliegenheiten erfüllt (z.B. Beschaffung erforderlicher Unterlagen, Genehmigung etwaiger Ausführungsvorlagen). Veranlasst der Besteller eine Vertragsänderung, aufgrund derer die Einhaltung der ursprünglichen Lieferfrist nicht möglich ist, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang.
3. Die Lieferfrist ist gewahrt, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
4. Die Lieferfrist verlängert sich - auch innerhalb eines Verzugs - angemessen bei Verzögerungen infolge nicht von uns zu vertretender Umstände, insbesondere bei nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Belieferung durch Lieferanten und bei Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erbringung der geschuldeten Leistung von Einfluss sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei Vorlieferanten eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse teilen



wir dem Besteller baldmöglichst mit. Verzögert sich der Liefertermin durch eine solche Behinderung um mehr als 3 Monate oder steht fest, dass sie länger als 3 Monate dauern wird, sind beide Parteien berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Wir sind zur Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.
6. Der Besteller hat uns im Falle des Verzugs der Lieferung schriftlich eine angemessene Nachfrist von mindestens zwei Wochen zu setzen.
7. Geraten wir infolge einfacher Fahrlässigkeit mit der Lieferung in Verzug, ist unsere Haftung für den Schadensersatz wegen der Lieferverzögerung, der neben der Lieferung verlangt werden kann, für jede vollendete Woche des Verzugs auf 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch auf 5% des Lieferwertes begrenzt. Macht der Besteller in den genannten Fällen Schadensersatz statt der Leistung geltend, ist dieser Schadensersatzanspruch auf 20% des Lieferwerts begrenzt. Die Haftungsbegrenzungen nach den vorstehenden Sätzen 1 und 2 gelten nicht bei einem Verzug infolge groben Verschuldens durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen, ferner nicht bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei einem Fixgeschäft, d.h. bei einem Geschäft, bei dem das Geschäft mit der Einhaltung der fest bestimmten Leistungszeit steht und fällt.

## V. Gefahrübergang

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen (z.B. Versand oder Versandkosten) übernommen haben.
2. Wir haben keine Verpflichtungen die Lieferung ab Gefahrübergang gegen versicherbare Risiken zu versichern.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.



## VI. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungen

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur Zahlung sämtlicher Verbindlichkeiten des Bestellers aus der Geschäftsverbindung einschließlich Nebenforderungen und Schadenersatzansprüchen vor. Wurde eine Kontokorrentabrede mit dem Besteller vereinbart, besteht der Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Begleichung des anerkannten Kontokorrentsaldos.
2. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehaltsgegenstand pfleglich zu behandeln sowie in dem von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Rahmen auf eigene Kosten ausreichend gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- oder sonstigen Schäden zu versichern und dies auf Verlangen nachzuweisen. Ansprüche aus Versicherungsverträgen tritt er hiermit im Voraus an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Bei Pfändung, Beschlagnahme, Beschädigung und Abhandenkommen sowie sonstiger Verfügungen durch Dritte hat er uns unverzüglich zu unterrichten. Der Besteller trägt alle Kosten, die zur Wiederbeschaffung des Liefergegenstandes, insbesondere im Rahmen einer Drittwiderspruchsklage, aufgewendet werden müssen, sowie sie nicht von Dritten eingezogen werden können. Bei Unstimmigkeiten über den Verbleib der Ware haben wir das Recht, diese in seinen Betriebsräumen in Augenschein zu nehmen.
3. Der Besteller darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsvorgang verarbeiten und veräußern, jedoch weder verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach Mahnung den Liefergegenstand wieder zurückzunehmen. In der Zurücknahme liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, dieser wird ausdrücklich erklärt. Die durch die Zurücknahme entstehenden Kosten trägt der Besteller, wenn die Zurücknahme mit angemessener Frist angedroht wurde. Den zurückgenommenen Liefergegenstand dürfen wir verwerten und uns aus dem Erlös befriedigen, wenn die Verwertung zuvor angedroht wurde. In der Androhung ist dem Besteller zur Erfüllung seiner Pflichten eine angemessene Frist zu setzen.
5. Der Besteller tritt die aus dem Weiterverkauf bzw. der Weiterverarbeitung oder einem sonstigen Rechtsgrund bezüglich des Liefergegenstandes entstehenden Kaufpreis-,



Werklohn- oder sonstigen Forderungen einschließlich des anerkannten Saldos aus einer Kontokorrentabrede bzw. im Falle einer Insolvenz des Geschäftspartners des Bestellers den dann vorhandenen kausalen Saldo in Höhe des Rechnungswertes des Liefergegenstandes bereits jetzt an uns ab. Die Abtretung wird hiermit angenommen. Der Besteller wird widerruflich ermächtigt, an uns abgetretene Forderungen in eigenem Namen einzuziehen. Die Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Besteller in einem solchen Fall die für die Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretene Forderung zu machen, entsprechende Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Schuldner die Abtretung anzuzeigen. Diese Forderungsabtretung dient zur Sicherung aller Forderungen, auch der zukünftigen, aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der nach den vorgenannten Bestimmungen eingeräumten Sicherheit unsere Forderungen gegenüber dem Besteller nicht nur vorübergehend um mehr als 20%, werden wir insoweit Sicherheiten nach eigener Wahl auf Verlangen des Bestellers freigeben. Die vorstehend genannte Deckungsgrenze erhöht sich, soweit wir bei der Verwertung des Sicherungsguts mit Umsatzsteuer belastet werden, die durch eine umsatzsteuerrechtliche Lieferung des Bestellers entsteht, um diesen Umsatzsteuerbetrag.
7. Mit Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines außergerichtlichen Vergleichsverfahrens erlischt das Recht des Bestellers zur Weiterveräußerung und zur Verwendung der Vorbehaltsware sowie die Ermächtigung zum Einzug abgetretener Forderungen. Die gesetzlichen Rechte eines - auch vorläufigen - Insolvenzverwalters bleiben hiervon unberührt.
8. Bei einer Lieferung ins Ausland ist der Besteller verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu treffen, die der Erhaltung der vorstehenden Eigentumsvorbehaltsregelung bzw. eines nach dem anwendbaren Rechts äquivalenten Sicherungsrechts dienen.



## VII. Prüfungspflicht des Bestellers, Mängelrüge, Rechte bei Sachmängeln

1. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Besteller hat die versandten Unterlagen und Muster zu prüfen. Mit Zustimmung zum Angebot und Freigabe genehmigt der Besteller die Unterlagen und Muster, so dass keine Mängelrechte entstehen, soweit der Liefergegenstand im Wesentlichen den Unterlagen entspricht.
2. Bei einem Kauf oder einem Vertrag über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, der jeweils für beide Teile ein Handelsgeschäft ist, hat der Besteller Mängel jeglicher Art - mit Ausnahme von versteckten Mängeln - innerhalb von 14 Werktagen (der Samstag zählt nicht als Werktag) nach der Ablieferung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach der Entdeckung schriftlich zu rügen; ansonsten gilt der Liefergegenstand auch hinsichtlich dieser Mängel, spätestens jedoch 12 Monate nach Gefahrübergang, als genehmigt. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir in keinem Fall auf den Einwand der verspäteten, ungenügenden oder unbegründeten Mängelrüge.
3. Soweit der Liefergegenstand einen von uns zu vertretenden Mangel aufweist, sind wir nach unserer Wahl entweder zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) - jeweils vorbehaltlich nachfolgend Abs. 4 - berechtigt. Sind wir zur Nachbesserung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Nachbesserung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller, sofern weitere Nacherfüllungsversuche für ihn unzumutbar sind, nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Wegen eines nur unerheblichen Mangels kann der Besteller nur mit unserer Zustimmung vom Vertrag zurücktreten.
4. Sachmängelrechte können nur entstehen, wenn der Liefergegenstand bei Gefahrübergang einen Sachmangel aufweist. Ausgeschlossen von der Mängelhaftung sind Rechte aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Verwendung, fehlerhafter Montage oder Behandlung des Liefergegenstandes, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneten Verwendungsbedingungen etc.



5. Die Verjährungsfrist für Sachmängelansprüche beträgt - vorbehaltlich Abs. 1 - zwei Jahre. Sie beginnt mit Gefahrübergang. Dies gilt nicht bei einer von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen zu vertretenden Verletzung von
6. Leben, Körper oder Gesundheit sowie in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit.
7. Für Schäden wegen Mangelhaftigkeit des Liefergegenstandes haften wir nur in den in Ziff. IX. genannten Grenzen.

### **VIII. Sonstige Pflichten des Bestellers**

1. Der Besteller verpflichtet sich, in seinem Einflussbereich/Herrschaftskreis dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Produkthaftungsrechts, insbesondere des Medizinproduktegesetzes (MPG), eingehalten werden. Er verpflichtet sich insbesondere sicherzustellen, dass nur solche Personen mit den Vertragsgegenständen umgehen, die die entsprechenden Qualifikationen haben und die Vertragsgegenstände nicht mit Produkten anderer Hersteller kombiniert werden, soweit eine derartige Kombination nicht ausdrücklich von uns zuvor freigegeben wurde. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verpflichtungen nach dem MPG nach den §§ 40 ff. MPG straf- und bußgeldbewehrt sind.
2. Soweit der Besteller den Liefergegenstand im Rahmen seines Geschäftsbetriebs weiterveräußern sollte, wird er insoweit auch für eine sachgerechte Einweisung des Erwerbers Sorge zu tragen und sicherzustellen, dass nur qualifizierte Personen derartige Maßnahmen durchführen.
3. Der Besteller verpflichtet sich weiter, im Rahmen des in § 29 MPG vorgesehenen Medizinprodukte-Beobachtungs- und -Meldesystems mitzuwirken und die vorgesehenen Meldepflichten einzuhalten sowie uns alle in diesem Zusammenhang bedeutsamen Informationen auch ohne unsere Anforderung zu übermitteln.

### **IX. Haftungsbeschränkung**

1. Wir haften entsprechend den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes sowie in den Fällen zu vertretenden Unvermögens und zu vertretender Unmöglichkeit. Ferner haften wir für Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit, bei Übernahme einer Garantie sowie bei einer von uns zu vertretenden Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Verletzen wir im Übrigen mit einfacher Fahrlässigkeit eine vertragswesentliche Pflicht (sog. Kardinalpflicht), d.h. eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt





erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Besteller regelmäßig vertrauen darf, ist unsere Ersatzpflicht auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bei Lieferverzögerung bleibt hiervon unberührt. In allen anderen Fällen der Haftung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung einer Pflicht aus dem Schuldverhältnis sowie wegen unerlaubter Handlung ausgeschlossen, so dass wir insoweit nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers haften.

2. Soweit unsere Haftung aufgrund der vorstehenden Bestimmungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

### **X. Schutzrechte Dritter**

Stellt uns der Besteller Muster oder Zeichnungen zur Verfügung, übernimmt er die Gewähr, dass insoweit Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte, nicht verletzt werden. Der Besteller ist verpflichtet, uns von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen, uns bei der Verteidigung dieser Rechtsverletzung zu unterstützen und sämtliche Schäden, einschließlich der Anwalts- und Prozesskosten, die uns dadurch entstehen, zu ersetzen. Entsprechendes gilt, wenn wir einen Liefergegenstand nach bestimmten Vorgaben des Bestellers erstellen.

### **XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand**

1. Für die Allgemeinen Lieferungs- und Zahlungsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Der Gerichtsstand für sämtliche Rechte und Pflichten der Vertragsbeteiligten aus Geschäften jeder Art ist Tuttlingen (Bundesrepublik Deutschland). Entsprechendes gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klagerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.